

**Teileigentumserwerb von Räumen für eine offene
Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter
von 10 - 17 Jahren an der Boschetsriederstraße
Bebauungsplan Nr. 2072a
19. Stadtbezirk,
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried
-Solln**

Produkt 3.1.1 Kinder- und Jugendarbeit

1. Zustimmung zur Planung
2. Genehmigung des Nutzerbedarfsprogramms
3. Ermächtigung zum Betrieb der Einrichtung
4. Ermächtigung des Kommunalreferates zu
Verhandlungen für den Teileigentumserwerb
5. Ausweitung des Mehrjahresinvestitionsprogramms
2014 - 2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03787

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.10.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Aufgabenstellung

Das Gebiet des künftigen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2072a befindet sich im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Es liegt an der Boschetsrieder Straße/Ecke Drygalski-Allee an der U-Bahn-Haltestelle Machlfinger Straße.

Auf dem acht Hektar großen Grundstück des ehemaligen E.ON-Geländes soll das Stadtquartier „Am Südpark“ überwiegend mit Wohnungen, der notwendigen Infrastruktur, gewerblichen Nutzungen und Grün- und Freiflächen entstehen. Am 18.12.2013 hat die Vollversammlung des Stadtrats beschlossen, hierzu den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2072a aufzustellen. (Aus rechtlichen Gründen wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens auf ein reguläres

Bebauungsplanverfahren gem. §10 Abs.1 BauGB umgestellt). Am 29.07.2015 wurde der Bebauungsplan Nr. 2072a von der Vollversammlung des Stadtrats gebilligt.

Für das Stadtquartier sind drei in sich gegliederte Wohnblöcke mit sechs bis acht Geschossen vorgesehen, die sich jeweils zur Drygalski-Allee, Boschetsrieder Straße und Kistlerhofstraße orientieren. Ein zentral gelegener Park wird über grüne Wege in die Umgebung eingebunden.

Insgesamt werden ca. 1.100 Wohnungen und etwa 600 neue Arbeitsplätze entstehen. Ergänzend zur Wohnnutzung sind soziale Einrichtungen, Flächen für Büros, Ärzte, Einzelhandel zur Nahversorgung und Dienstleistungen vorgesehen, die teilweise auch in den Erdgeschossbereichen realisiert werden sollen.

26 % der Grundstücke sind städtische Flächen, 74% werden von einem privaten Investor beplant. Auf den städtischen Flächen soll zu 50% öffentlich geförderter Wohnraum errichtet werden. Das städtische Bauquartier wird zur Realisierung der Bebauung an die GEWOFAG Wohnen GmbH übertragen.

Die Erschließung des Quartiers erfolgt über die angrenzenden vorhandenen Hauptverkehrsstraßen sowie über zwei neu konzipierte Erschließungsstraßen. Die U-Bahn-Haltestelle der Linie U3 an der Machtlfinger Straße wird über einen Rad- und Fußweg direkt angebunden.

2. Bedarf

Aufgrund der Überplanung und der Bebauung des ehemaligen E.ON-Geländes wurde vom Sozialreferat/Stadtjugendamt für dieses Neubaugebiet der Bedarf für eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche angemeldet, um dem Bedarf an sozialer Infrastruktur für diese Zielgruppe gerecht zu werden zu können.

Neben den Neubauplanungen besteht in der der umliegenden Umgebung bereits seit vielen Jahren ein hoher Bedarf an offener Kinder- und Jugendarbeit, da sich die im 19. Stadtbezirk befindlichen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit schwerpunktmäßig in den Bezirksteilen Fürstenried bzw. Forstenried befinden. Die vorhandene Versorgungslücke im östlichen Teil des 19. Stadtbezirks (Thalkirchen-Obersendling), in dem auch das künftige Wohnquartier „Am Südpark“ geplant ist, wird die geplante Einrichtung für Kinder und Jugendliche an der Baierbrunner Straße nicht alleine schließen können.

Mit dem Neubau des Wohnquartiers „Am Südpark“ und der Schaffung von familiengerechtem Wohnraum (im Bezirksviertel Nr.19.23) ist deshalb von einer weiteren Erhöhung des Bedarfs für Kinder und Jugendliche auszugehen. In diesem (Nr. 19.23) und den umliegenden Bezirksvierteln (Nr. 19.21 und 19.25) leben ca. 815 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren (vgl. ZIMAS

Datenblatt Stand Dez. 2014), die derzeit, örtlich gesehen, keinen Zugang zu einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Im Alter von 10 - 17 Jahren sind es 506 Jugendliche.

Zudem wird sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen prospektiv durch die geplante Neubebauung deutlich erhöhen.

	Jahr	Wohnberechtigte insgesamt	Anteil der Kinder und Jugendlichen von 6-17
prognostischer Bestand in den Stadtbezirksviertel (Nr. 19.21, 19.23 und 19.25)	2015	10.599	815
Prognose in o.g. Stadtbezirksviertel	2020	13,123	1136
	2025	13,343	1,274
	2030	13,656	1,317

Quelle: Kleinräumige Bevölkerungsprognose Stand: Dez. 2014; Basisjahr 2013, nach Bestand unter Berücksichtigung der Neubautätigkeit Modellrechnung mit aktualisierten Bauraten vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Damit die künftig entstehenden Bedarfe an Angeboten für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden, ist es gerechtfertigt, für eine anteilige Abdeckung bereits jetzt Vorsorge zu treffen.

Deshalb wurde für dieses Neubaugebiet der Bedarf für eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche seitens des Sozialreferates/Stadtjugendamtes mit einer Nutzfläche von 315m² gemäß DIN 277 (NF 1-6) inklusive entsprechender Außenflächen angemeldet.

3. Projektstand

Der Stadtbezirk 19 ist durch eine rege Neubautätigkeit geprägt und wurde bereits Anfang 2014 in einer Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Soziales (RAGs-Sitzung) ausführlich behandelt. Die Sozialplanung erstellte hierzu eine Übersicht aller geplanten Bauvorhaben, den damit verbundenen Wohneinheiten und der Infrastruktur. Um eine Ausgewogenheit der Verteilung der sozialen Infrastruktur innerhalb der gesamten Neubauplanungen im 19. Stadtbezirk sicher zu stellen, wurden die Planungsvorhaben zwischen den Steuerungsbereichen abgestimmt. Für das Wohnquartier „am Südpark“ wurde der Bedarf für eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit angemeldet.

Zum Abgleich der angemeldeten Bedarfe an sozialer Infrastruktur der einzelnen Steuerungsbereiche, fand im September 2014 ein erstes Planungstreffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, mit dem Bezirksausschuss des

19. Stadtbezirks und REGSAM statt.

Im Rahmen der Beteiligung bei der Planung für eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in dem Neubaugebiet „Am Südpark“ sprach sich der „REGSAM-Facharbeitskreis Jugend“ eindeutig für eine Einrichtung aus, die sich speziell an Jugendliche und Heranwachsende richten soll. Fußläufig wird die geplante Einrichtung von zwei weiterführenden Schulen, einem Gymnasium und einer Mittelschule, erreichbar sein. Eine enge Kooperation mit diesen weiterführenden Schulen ist gewünscht. Es ist davon auszugehen, dass v.a. Schüler und Schülerinnen dieser Schulen die Einrichtung besuchen werden, deshalb wird die Altersgruppe für die geplante Einrichtung auf 10 - 17 jährige Kinder und Jugendliche festgelegt.

Folgende Anregungen wurden in das Nutzerbedarfsprogramm aufgenommen (siehe Anlage 1):

- Für den Sanitärbereich wird eine inklusive Toilettenplanung gefordert.
- Ein Musikübungsraum soll eingeplant werden, der sich zur Nutzung durch mehrere Musikgruppen eignet, da Räume am Ratzinger Platz durch Überplanung weggefallen sind.
- Das Café und der Mehrzweckraum werden so konzipiert, dass diese verbunden werden können und so als größere Räumlichkeit nutzbar sind. Damit können dort größere Veranstaltungen stattfinden. Eine Überlassung der Räume an Fremdnutzer soll ebenfalls möglich sein.

4. Betriebskonzept

Gemäß dem Bebauungsplan wird die geplante Einrichtung für Kinder und Jugendliche in die Wohnbebauung integriert. Die vom Sozialreferat/Stadtjugendamt angemeldeten Außenflächen konnten auf Grund der zu realisierenden hohen städtebaulichen Dichte und dem damit verbundenen städtebaulichen Konzept, das eine Nutzung des Innenhofes für Außenflächen ausschließt, nicht berücksichtigt werden.

Die neu zu errichtende offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche soll in erster Linie als Kinder- und Jugendcafé vor allem für die Altersgruppe von 10 - 17 Jahren konzipiert werden.

Dieses soll zur unverbindlichen Nutzung und als Treffpunktmöglichkeit für eine aktive Freizeitgestaltung dienen. Gleichzeitig sind Räumlichkeiten für einen strukturierten Betrieb vorzuhalten und Rückzugsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Die Einrichtung wird von professionellen pädagogischen Kräften geführt. Zum Betrieb, insbesondere im Cafébetrieb sollten Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche geschaffen werden. Die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und berufspraktischen Fertigkeiten erhöht dabei für in Frage kommende Jugendliche die Chancen zum Einstieg in den freien Arbeitsmarkt.

Ziel der Einrichtung ist es, möglichst viele Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Kontexten anzusprechen. Die Öffnungszeiten werden an die Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher angepasst. Die Angebote sind abwechslungsreich und sprechen die unterschiedlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen an. In Absprache und Kooperation mit den umliegenden Einrichtungen soll bei Bedarf ein attraktives Ferienangebot vorgehalten werden.

Für die Einrichtung ergeben sich folgende Angebotsschwerpunkte:

- offener Treff (Cafébetrieb)
- kreativ, erlebnis- und medienpädagogische Projekte
- schulergänzende Angebote mit jugendkulturellen und bildungsbezogenen Inhalten
- Leistungen im Sozialraum
- Beratung und Service (Raumvergaben mit Überlassungsvereinbarungen)

Generell sind bei allen offenen und strukturierten Angeboten der Kinder- und Jugendeinrichtung folgende im Kinder- und Jugendhilfegesetz formulierten Querschnittsaufgaben umzusetzen:

- geschlechtsspezifisch differenzierte und geschlechtssensible Arbeit
- integrativer, interkultureller und interreligiöser Ansatz
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- inklusives Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

Durch die komprimierte Bauweise des neuen Wohnquartiers soll die Einrichtung Wert auf ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis Wert legen und ein Bindeglied in der Siedlung darstellen (z.B. regelmäßiger Austausch von Informationen zu Programm, Inhalten und Öffnungszeiten mit Nachbarinnen und Nachbarn und Anwohnerinnen und Anwohnern, gegenseitige Rücksichtnahme, die sich an den Bedürfnissen der Einzelnen orientiert, Einladungen zu besonderen Veranstaltungen für Nachbarn). Die Einrichtung soll flexibel nutzbar sein. Über die regulären Öffnungszeiten hinaus sind Vermietungen an Bewohnerinnen und Bewohner und Bürgerinnen und Bürger, Familien und andere Gruppen aus dem Sozialraum geplant (Nutzungsvertrag).

Die Einrichtung soll von einem Freien Träger betrieben werden. Dazu wird ein Trägereauswahlverfahren durchgeführt, dessen Ergebnis dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

5. Finanzierung

Die Baumaßnahme ist grundsätzlich aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung förderfähig. Von der Stadtkämmerei wird zu gegebener Zeit ein entsprechender Förderantrag beim Bayerischen Jugendring

gestellt.

5.1 Investitionskosten

Zur Finanzierung der Ersteinrichtungskosten für die Räume der offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche werden einmalig Mittel in Höhe von 140.000 € benötigt. Zur Erstausrüstung gehören die gesamte Möblierung der Räume inkl. Küche, Haushaltswaren, technische Gerätschaften, Bürobedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, etc.

Die vorgelegten Berechnungen beruhen auf Erfahrungswerten bereits bestehender Einrichtungen in vergleichbarer Größe und Ausstattung. Der noch zu ermittelnde Träger erhält einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 140.000 € für die Beschaffung der Ersteinrichtung. Die Mittel sind bislang noch nicht im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2014 – 2018 enthalten, dieses muss deshalb entsprechend ausgeweitet werden.

Die Mittel für die Beschaffung der Ersteinrichtung werden in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses an den noch zu ermittelnden Träger ausgereicht. Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den zukünftigen Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die Ersteinrichtung in Höhe von 140.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im Bescheid geregelt.

Bezüglich des Teileigentumserwerbs wird das Kommunalreferat gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat die Verhandlungen für den Teileigentumserwerb zu führen und, wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen, den Teileigentums-erwerb vorzunehmen.

Das Kommunalreferat wird weiterhin gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat/Stadtjugendamt und dem zukünftigen Träger die Verhandlungen zur Planung, zur Gestaltung und zu den Baustandards für die zukünftigen Räume mit dem Bauträger zu führen.

Die Kosten für den Teileigentumserwerb der Räume für eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche werden nach den Vorgaben der KommHV-Doppik im Finanzhaushalt des Kommunalreferates aus der Grunderwerbpauschale des allgemeinen Grundvermögens (UA 8800) finanziert.

Zu den Kosten für den Erwerb können durch den Bauträger derzeit keine Aussagen getroffen werden. Die Kosten werden dem Stadtrat in einem Beschluss des Kommunalreferates zu gegebener Zeit vorgelegt (siehe auch Antrag der Referentin unter II. Punkt 1.5).

5.2 Folgekosten Kinder- und Jugendcafé

Der Betrieb der Einrichtung soll mit zwei Planstellen (je 39 Std./Woche) durchgeführt werden.

Die Kostenkalkulation setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten

Fachpersonal (2 Dipl. Soz.Päd Stellen, 39 Std./W. S11 SuED)	108.160 €
sonst. Personalkosten (Honorare, Verwaltung, Personalnebenkosten)	36.120 €

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Raumkosten (Heizung, Wasser, Strom, Reinigung)	18.000 €
Sachkosten (Maßnahmen, Anschaffungen, Büro)	16.720 €

Gesamt:	179.000 €
Einnahmen/Eigenmittel	4.000 €

Die Gesamtfolgekosten pro Jahr belaufen sich auf 179.000 €.

Die vorgelegten Berechnungen leiten sich aus Erfahrungswerten schon bestehender Einrichtungen von freien Trägern im Auftrag der Landeshauptstadt München geführten Einrichtungen in vergleichbarer Größe und Ausstattung ab. Abzüglich der Eigenmittel des Trägers und zu erwartender Einnahmen in Höhe von 4.000 € ergibt sich somit voraussichtlich ab 2018 ein jährlicher Zuschussbedarf an den noch zu ermittelnden Träger in Höhe von 175.000 €.

Mit dieser Zuschusssumme stellt der Träger u. a. das gesamte Personal. Der Landeshauptstadt München entstehen somit keine personellen Folgekosten.

5.3 Finanzierung, Produkt 3.1.1, Kinder- und Jugendarbeit

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

5.4 Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	175.000,-- ab 2018		
davon:			
Personalauszahlungen	--		
Sachauszahlungen	--		
Transferauszahlungen	Ab 2018 175.000,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch: neue Stellen Träger (VZÄ):	2		
Nachrichtlich Investition		In 2018 Ersteinrichtung 140.000,-- €	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

6. Nutzen

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag hat die öffentliche Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familie Rechnung getragen wird (§ 80 SGB VIII) und „positive Lebensbedingungen geschaffen werden“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

„Jungen Menschen sind zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Um Planungssicherheit für die GEWOFAG Wohnen GmbH als Bauträger zu erwirken, ist die Zustimmung zum Bedarf der offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche durch einen Beschluss des Stadtrates notwendig. Zur Sicherung der Planungsbeteiligung des freien Trägers, ist zügig das Trägersauswahlverfahren durchzuführen. Eine zeitliche Verzögerung hätte negative Auswirkungen auf die Realisierung der geplanten Einrichtung für Kinder und Jugendliche.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung Nr. 1.2 Katalog Sozialreferat). Das Gremium hat sich in seiner Sitzung am 04.08.2015 mit dem Beschlussentwurf befasst und stimmt diesem einstimmig zu.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Im Zuge der Abstimmung mit dem Kommunalreferat entstand ein Dissens zu folgendem Änderungswunsch:

„Im Beschlusstext unter 5.1 erster Absatz wird ausgeführt, dass Mobiliar inkl. Küche aus den Mitteln der Erstausrüstung des Sozialreferates beschafft wird. Im Nutzerbedarfsprogramm, das die räumlichen Anforderungen für die Bauausführung beschreibt, sind diese Einrichtungsgegenstände daher zu streichen. Beim Bau werden lediglich die erforderlichen Anschlüsse hergestellt.“

Das Sozialreferat stimmt dieser Änderung nicht zu:

Es ist richtig, dass die Finanzierung des Mobiliars inkl. der Küche aus den Mitteln der Erstausrüstung des Sozialreferates erfolgen soll und seitens des Bauträgers, beim Teileigentumserwerb, lediglich die erforderlichen Anschlüsse für die Küche hergestellt werden. Dennoch ist es für den Bauträger wichtig nachvollziehen zu können, mit welchen Möbeln und Geräten die Küche letztendlich ausgestattet werden wird, um die dafür erforderlichen Anschlüsse auch entsprechend einplanen zu können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen bzw. den Fraktionssprechern und der/dem Kinderbeauftragten sowie der/dem Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirks, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat, der REGSAM-Geschäftsführung der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt abschließend:
 - 1.1 Der Planung von Räumen für eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 – 17 Jahren wird zugestimmt.
 - 1.2 Das Nutzerbedarfsprogramm für die offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 – 17 Jahren wird genehmigt.

- 1.3 Der Betrieb der Räumlichkeiten für eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche wird genehmigt.
- 1.4 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, rechtzeitig vor Inbetriebnahme der offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche ein Trägerschaftsauswahl-verfahren durchzuführen und die Auswahl dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
- 1.5 Das Kommunalreferat wird gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat die Verhandlungen für den Teileigentumserwerb zu führen. Eine Beschlussvorlage des Kommunalreferates über den Teileigentumserwerb wird dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt. In dieser Beschlussvorlage werden Angaben über die Kosten für den Erwerb enthalten sein.
- 2. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt vorberatend:
 - 2.1 Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2014 - 2018 wird wie folgt ausgeweitet:

MIP neu:

Boschetsriederstraße – offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche -
Ersteinrichtungskosten, Investitionskostenzuschuss

Investitionsliste 1, Unterabschnitt 4602, Maßnahmennummer 4113

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2013	Programmjahr 2014 bis 2018						nachrichtlich	
			Summe	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Finanz. 2020ff
Z (988)	140	0	140	0	0	0	0	140	0	0
Summe	140	0	140	0	0	0	0	140	0	0
St A.	140	0	140	0	0	0	0	140		

Das Sozialreferat meldet die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2018 zeitgerecht bei der Stadtkämmerei an.

- 2.2 Den Betriebsmitteln für die offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche ab dem Jahr 2018 in Höhe von 175.000 € wird zugestimmt. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die ab 2018 dauerhaft erforderlichen Mittel in Höhe von 175.000 € im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 zusätzlich anzumelden. Das Produktkostenbudget des Produkts 60 3.1.1 erhöht sich dadurch im Jahr 2018 um 175.000 €. Der vorgenannte Betrag ist zahlungswirksam (Finanzposition 4591.700.0000.2).

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA III/31

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA II/33 P

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat, KR-IM-KS

An das Kommunalreferat, KR-RV-V

An das Kommunalreferat KR/GL-2

An das Baureferat, H 2

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An die Vorsitzende, die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, die/den Kinderbeauftragte/n sowie die/den Jugendbeauftragte/n des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes (9 x)

An den städtischen Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen, S-I-IP2

An das Sozialreferat, S-Z-F/H

An das Sozialreferat, S-Z-F/H-AV

An das Sozialreferat, S-Z-F/H-PV

An das Sozialreferat S-Z-F/Rw

An das Sozialreferat, S-Z-SP

An das Sozialreferat S-II-LG

An das Sozialreferat S-II-KJF/JA

An das Sozialreferat S-II-KJF/PV

An die REGSAM-Geschäftsführung

z.K.

Am

I.A.